

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

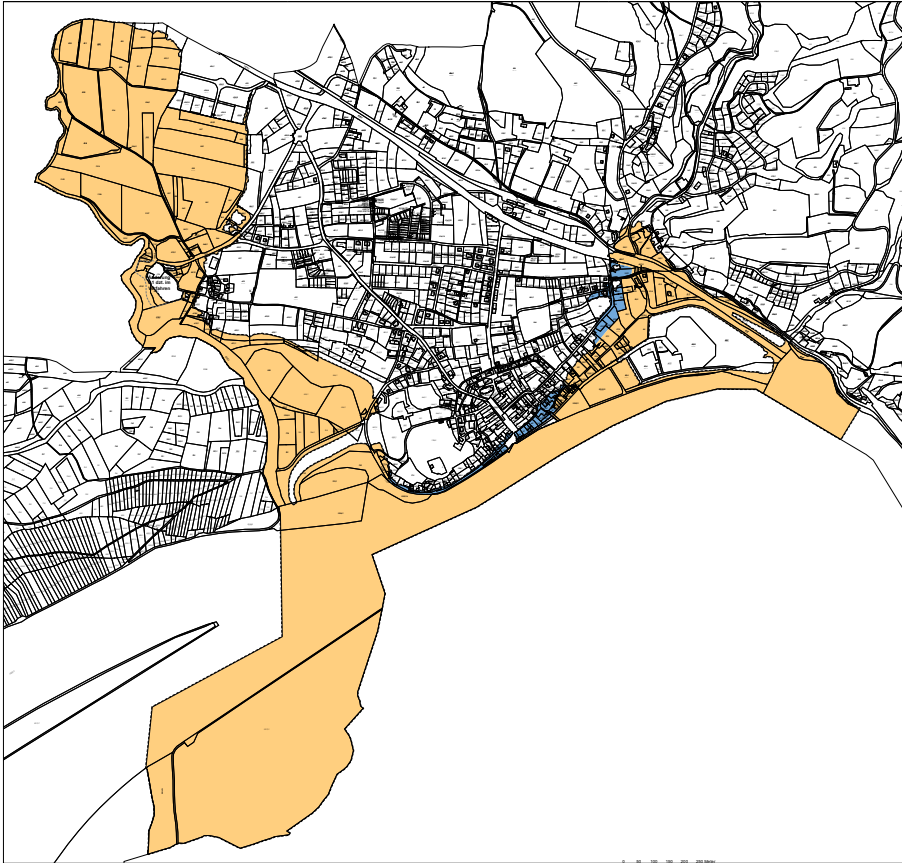
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Neuplanungsgebiet Schutzzone Überflutungsgebiet



Aufgrund des Hochwasserereignisses von 2013 wurden raumordnerische Maßnahmen vom Land Oberösterreich an die Gemeinden übertragen.

Der Gemeinderat verordnete ein Neuplanungsgebiet für das Gebiet des Hochwasserabflussbereiches (HQ100) der Donau „lila Zone“- Eferdinger Becken. Dabei wurden 2 Zonen definiert bzw. Ausnahmegebiete aus der vom Land OÖ. vorgeschlagenen Empfehlung für eine Neuplanungsgebietsverordnung festgelegt.

Zone 1 (gelb):

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, sofern die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen

betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Ersatzbauten und Zubauten für aktive Land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Absatz 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Raumordnungsgesetz 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig.

Betriebe: Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Zone 2 (blau)

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Die Erhöhung der Wohnnutzfläche ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig, sofern innerhalb vom HW100 keine Wohnnutzflächen bestehen. Bei bestehenden Wohnnutzflächen im HW100 darf eine Erhöhung der Wohnnutzfläche in ausschließlich hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass gleichzeitig um Nutzungsänderung mit entsprechender Auflassung von Wohnnutzflächen im HW100 angesucht wird. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Betriebe: Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll. Die vollständige Verordnung ist unter <http://www.ottensheim.eu> nachzulesen.

Anita Zenz
 Bauamtsleiterin